

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte)

Krankes Kind unter 12 Jahren Ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen	§ 45 SGB V Hat bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vorrang vor TV-L § 29 (1) e,	Tarifbeschäftigte haben einen Anspruch auf 10 Tage (Mutter 10 + Vater 10 Tage) höchstens 25 Tage. Bei mehreren Kindern maximal 50 zusammen. Alleinerziehende von 20 Tagen und höchstens 50 Tagen. Aber nur dann, wenn das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist.	Krankengeld TV-L § 29 Lohnfortzahlung
	Wenn kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht, dann nach TVL § 29 (1), e, bb	Bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr	Lohnfortzahlung
Betreuung eines Kindes unter 8 Jahren oder eines dauernd pflegebedürftigen Kindes	Wenn Pflege- oder Betreuungsperson eines Kindes unter 8 Jahren oder eines dauernd pflegebedürftigen Kindes ausfällt TVL § 29 (1), e, cc	Bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Freistellung nach TVL § 29 (1) e, bb und cc darf insgesamt 5 Arbeitstage nicht übersteigen	Lohnfortzahlung
Kranke Angehörige, soweit sie in demselben Haushalt lebt	Arbeits- und Urlaubsverordnung § 29 (1) i.V. mit Tarifvertragsländer (TV-L) § 29 (1) e, schwere Erkrankung, aa	1 Tag	Lohnfortzahlung

Pflegezeit für minderjährige Kinder oder sonstige Angehörige (Tarifbeschäftigte und Beamte/innen)

Anlass	Rechtsgrundlage	Dauer	Gehalt	Beihilfe
Kurzzeitige Verhinderung Ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen	AzUVO), § 31 Abs. 1, 3 i. V. m. (Pflegezeitgesetz) § 3 und 4 und dem Beamtengesetz § 74 Abs. 1	10 Tage Arbeitnehmer/in 10 Tage Beamter/in	Krankengeld Bei 10 Tagen, neun Tage mit Bezügen	Ja - nur für Beamte
Pflegezeit *(Anmerkung 1) Ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen	AzUVO), § 31 Abs. 1 i. V. m. (Pflegezeitgesetz) § 3 und 4 und dem Beamtengesetz § 74 Abs. 2	Bis zu 6 Monaten für Arbeitnehmer/in und Beamter/in	Nein	Ja - nur für Beamte

(1) Die Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs Monate (Höchstdauer). Sie wird auch nicht bei den Höchstfristen für Beurlaubung und unterhältige Teilzeit angerechnet.